Beschwerdeausschuss des Stadtrats von Bergisch Gladbach Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

E: 4/3, 4/5

Eilige Sache!

Beschwerde gegen die vom Fachbereich 6/Geoservice beabsichtigte Änderung der Straßenbezeichnung Altenberger-Dom-Str. 256 – 266

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz des erheblichen Widerstands der von der geplanten Änderung betroffenen ca. 40 Anwohner und zahlreicher schriftlicher Eingaben an die Ordnungsbehörde hat der Fachbereich 6/Geoservice inzwischen eine Ordnungsverfügung zur Namensänderung unserer Straße erlassen.

Nach unserer Auffassung ist eine Änderung von Straßennamen ohne Beteiligung des Stadtrats nicht zulässig. Soweit uns bekannt ist, hat die Angelegenheit bisher nicht dem Rat vorgelegen.

Die Ordnungsverfügung legt den zum Teil seit über 40 Jahren unter der Bezeichnung Altenberger-Dom-Str. Nr. 256 -266 wohnenden Anliegern unnötige und unzumutbare Belastungen auf – auch finanzielle. Eine tatsächliche Verbesserung wird dabei jedoch nicht erzielt.

Die Argumentation der Behörde zur angeblichen Notwendigkeit der Umbenennung ist nicht stichhaltig, wie den Eingaben der Betroffenen gegen das Vorhaben der Umbenennung beweisen.

Zusammengefasst richtet sich der Widerstand der Betroffenen u. a. gegen folgende Fakten:

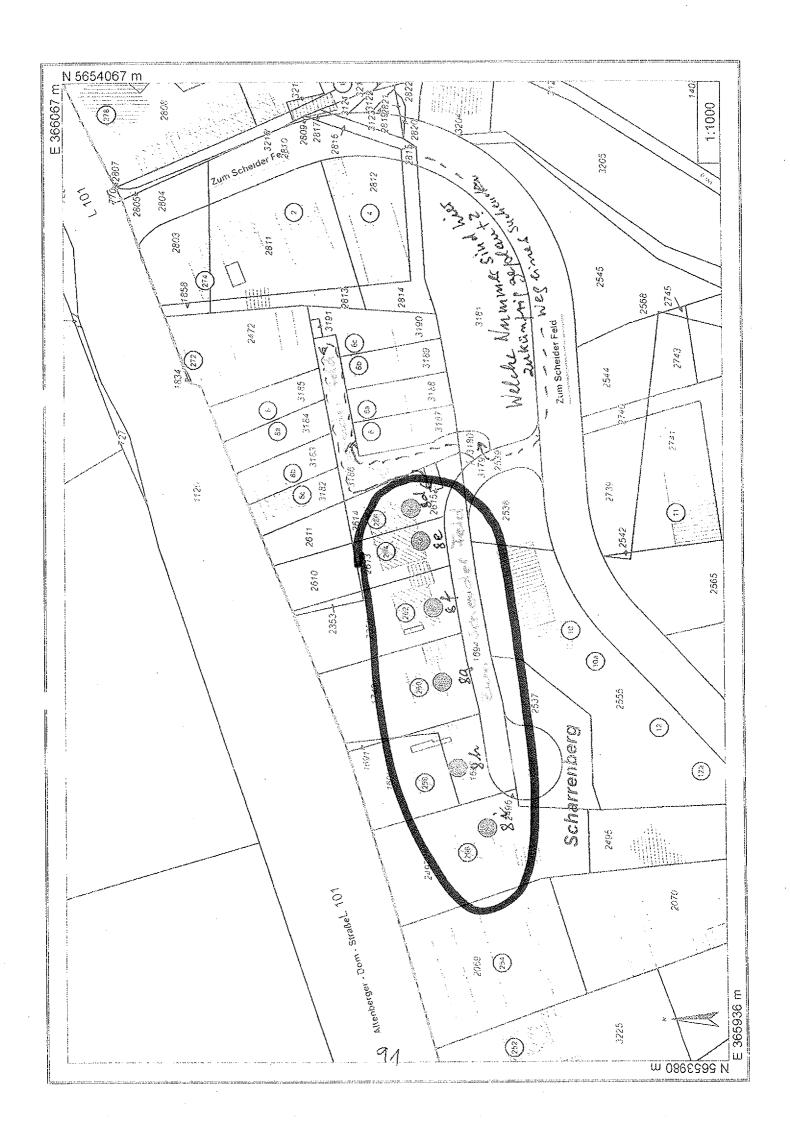
- 1. Über mehrere Jahrzehnte hat die bisherige Bezeichnung ohne Beanstandungen bestanden.. Schwierigkeiten sind uns nicht bekannt.
- 2. Das Argument der Stadtverwaltung, die Stichstraße sei nur vom "Scheider Feld" her erschlossen und müsse daher danach benannt werden ist unsinnig. Überwiegend tragen einmündende Straßen sowie auch abzweigende Straßen, wie unsere Stichstraße, abweichende Straßennamen. Das ist also eher die Regel als die Ausnahme. Deshalb ist es durchaus sinnvoll, unsere einmündende Sackgasse zum "Scheider Feld" hin mit dem eigenen, bestehenden Namen weiter zu belassen.

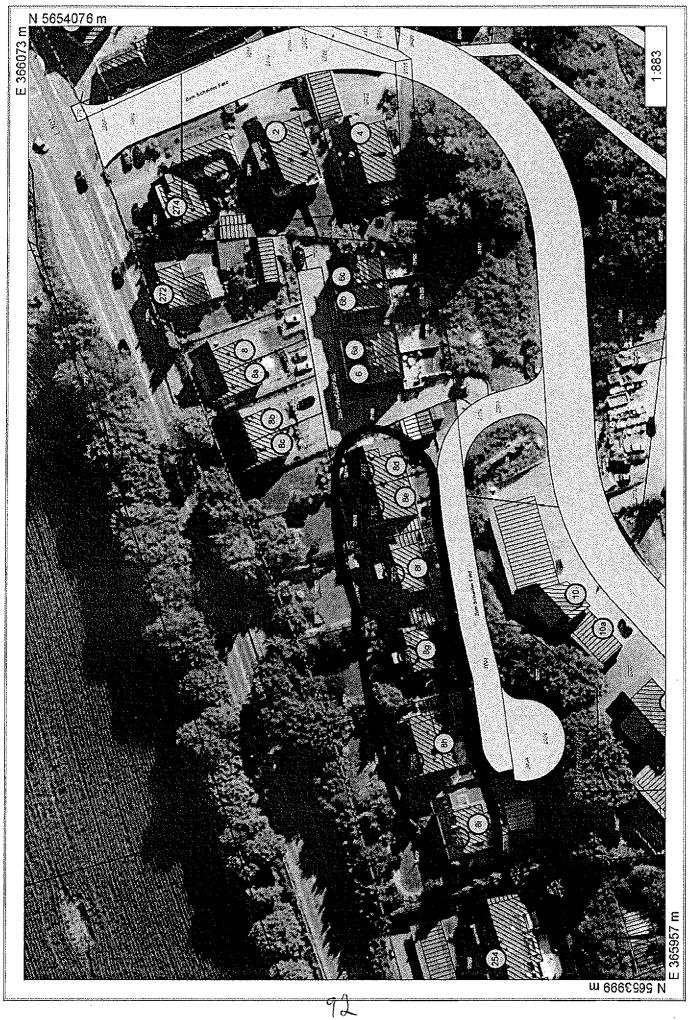
-20

- 3. Durch die geplante Neuregelung (siehe auch Lageplan) entstehen voraussichtlich auch in Zukunft Schwierigkeiten bei einer sinnvollen Nummerierung. So ist ein noch unbebautes Grundstück nach "Zum Scheider Feld" Nr. 4 offenbar bei einer zukünftigen Planung vergessen worden.
- 4. Zwischen den Häusern Altenberger-Dom-Str. 254 bis 272 entsteht eine große Lücke ohne Hausnummern.
- 5. Unsere reine Wohnstraße, ohne jeden Gewerbeanteil, soll nun den Namen des Gewerbegebiets zum "Scheider Feld" erhalten. Damit wäre u. a. eine Wertminderung unserer Wohnbebauung verbunden. Besucher, die uns aufsuchen wollen, vermuten uns nach einer Umbenennung dann irgendwo im Gewerbegebiet.
- 6. Die vorgesehene Nummerierung unserer Stichstraße ist exotisch und kaum nachvollziehbar. Sie entbehrt zudem einer überzeugenden und sinnvollen Logik und birgt vielmehr die Gefahr der Verwirrung, da der Weg zur Auffindung der geplanten Hausnummern 8d, 8e,8f,8g, 8h, 8i ein sicheres Auffinden der betreffenden Häuser erschwert. (siehe im Lageplan den eingezeichneten Weg eines Suchenden)
- 7. Ein simples Hinweisschild der Stadt kann (ähnlich dem zurzeit bereits bestehenden Schild) ein sicheres Auffinden unserer Häuser garantieren, ohne die Anwohner unnötig zu belasten.
- 8. Es könnte Jahre dauern, bis die geplante Umbenennung wenn überhaupt richtig greift.
- 9. Zu Zeiten, wo Rettungsdienste, Polizei usw. längst Navigationsgeräte benutzen ist diese zwangsweise Umbenennung in unseren Augen nicht angemessen und schafft nur Verwirrung und das voraussichtlich für eine längere Zeit.
- 10. Jedes Navi führ den Suchenden zurzeit sicher zu unseren Häusern. Bei einer Änderung wird dies lange nicht mehr so sein.

Aus den genannten Gründen bitten wir den Beschwerdeausschuss des Stadtrats um eingehende Prüfung des Sachverhalts und um Verhinderung eines Wirksamwerdens der beabsichtigten Umbenennungen.

Anlagen: Ordnungsverfügung des Fachbereichs 6/Geoservice mit Lageplan





(vormittags 7.30 bis 13.30 Uhr) Telefax: (02202) 14 1460

E-mail: i.koch@stadt-gl.de

15. Februar 2013

Änderung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern Grundstück: "Altenberger-Dom-Str. 260"
Neue Bezeichnung: "Zum Scheider Feld 8 g"
Eigentümer:
(Gemarkung Paffrath, Flur 26, Flurstück 1742)
Az. 624403 / 12-AUB-069

Sehr geehrte

nach Ablauf der Anhörungsfrist ergeht an Sie jetzt folgende:

Ordnungsverfügung

Ihr Wohngebäude erhält nach Unanfechtbarkeit dieser Ordnungsverfügung (Ablauf der Klagefrist) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die rechtsgültige Bezeichnung:

"Zum Scheider Feld 8 g"

Nach Ablauf der Klagefrist erhalten Sie unaufgefordert weiteren Bescheid über die Rechtskraft. Das Gebäude ist sodann umgehend mit der Hausnummer <u>8 g</u>, von der Straße "Zum Scheider Feld" aus gut sichtbar, zu kennzeichnen. Die bisherige Hausnummer 260 ist zu entfernen. Hierzu sind Sie gemäß § 126 Abs. 3 BauGB verpflichtet.

Außerdem bitte ich Sie, etwaige Mieter des Objekts von der Änderung der Bezeichnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit sich alle betroffenen Personen rechtzeitig und zeitnah ummelden können. Die Ummeldung erfolgt kostenlos, da die Maßnahme von Amts wegen angeordnet wurde.

Bitte bedenken Sie, dass auch Fahrzeugpapiere abgeändert werden müssen. Dies ist ebenfalls kostenlos. Führerscheine bleiben von einer solchen Maßnahme unberührt.



lmemer www.bergischgladbach.de Bankverbindung Kreespariosse Kon Bankteitzahl 370 502 99 Konto 312 000 015 Allgemeine Offmingszeiten. Montag his Freitag 8-30 - 12-30 Uhr Domerstag 14-00 - 18-00 Uhr Abweichende Offmingszeiten sind üben vermerkt.

Begründung:

Ihr o.g. Wohngebäude wird derzeit unter der Bezeichnung "Altenberger-Dom-Str. 260" geführt.

Wie im Anhörungsschreiben vom 23.11.2012 bereits erklärt, wurde festgestellt, dass die Gebäude mit der Bezeichnung "Altenberger-Dom-Str. 256 bis 266" von der Altenberger-Dom-Straße aus lediglich fußläufig durch die Hausgärten erreichbar sind. Die tatsächliche Erschließung führt jedoch über eine von der Straße "Zum Scheider Feld" abzweigende seitliche Stichstraße. Dies stellt in Notsituationen eine Gefahr dar und führt zu unnötigen Verzögerungen beim Auffinden der Häuser. Ordnungsrechtlich ist dieser Zustand nicht zulässig.

Das geltende Ordnungsprinzip schreibt eine Nummerierung in aufsteigender Reihenfolge vor. Dies gilt ebenso für die alphabetischen Zusätze einer Hausnummerierung.

Die seitlich von der Straße "Zum Scheider Feld" abzweigende Stichstraße gehört ordnungsrechtlich zu der rechten Straßenseite dieser Straße und beginnt in der Nummerierung im rechts abbiegenden Seitenast der Stichstraße mit der Hausnummerierung von 6, 6a, 6b, 6c, 8, 8a, 8b, 8c. Daran wird, entgegen dem Uhrzeigersinn, im weiteren Verlauf aufsteigend mit der neuen Nummerierung 8d, 8e, ... angeschlossen.

Um die nach öffentlichem Recht für Sicherheit und Ordnung eindeutige Auffindbarkeit aller Hausgrundstücke gewährleisten zu können, ist es unumgänglich diese Grundstücke umzubezeichnen.

Ihr vorgenanntes Grundstück ist davon auch betroffen.

Allgemeine Regeln und gesetzliche Grundlagen:

Nach dem geltenden Ordnungsprinzip werden alle Grundstücke der Straße zugeordnet von der aus sie auch erschlossen sind. Die Nummerierung erfolgt sodann in aufsteigender Reihenfolge auf der linken Straßenseite mit ungeraden Hausnummern und auf der rechten Straßenseite mit geraden Hausnummern. Dies ist hier nicht gegeben.

Die Verwaltung hat im Rahmen ihres Ermessens den Aufwand für die erforderlichen Neubezeichnungen gering zu halten, andererseits aber das Ordnungsprinzip ausreichend umzusetzen.

Ermächtigungsgrundlage für die Umbezeichnung von Grundstücken ist § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1, 5, 14 bis 16, 18, 20 und 21 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) für das Land Nordrhein – Westfalen in der jeweils zurzeit geltenden Fassung. Gemäß §§ 1 und 14 OBG NRW können Ordnungsbehörden in Rechte natürlicher und juristischer Personen eingreifen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

Zur öffentlichen Sicherheit gehört auch die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften.

Nach § 126 Abs. 3 BauGB hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der zuständigen Gemeinde festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen.

Die Grundstücksnummer ist für das Einwohnermeldewesen, die Feuerwehr, den Rettungsnotdienst sowie der Polizei unerlässlich und soll das Auffinden des Grundstückes in einer Notsituation wesentlich erleichtern.

Die Verpflichtung des Eigentümers zur Nummerierung / Umbezeichnung seines Grundstückes ist eine Leistungspflicht, die zugleich die Pflicht enthält, die Kosten für die Beschaffung des Nummernschildes, seine Anbringung und Unterhaltung zu tragen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 01.12.1964, -II A 891/64-).



Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 25.11.2012:

... Diese ist so auch in Navigationsgeräten vermerkt und leicht auffindbar.

Navigationssysteme führen den Nutzer über die vektorisierte Straßenbezeichnung, die Hausnummer und die damit aggregierte Hauskoordinate zum Ziel. So endet die Anzeige einer gesuchten Adresse z. B. bei dem bekannten Internetportal Google-Earth auf der Altenberger-Dom-Straße in Höhe Ihres Gebäudes. Nur wenn vom Anbieter bzw. interessierten Dritten die Stichstraße, die der Erschließung Ihres Hauses dient, manuell mit der Bezeichnung Altenberger-Dom-Straße versehen wird, erfolgt die Navigation zielführend. Der Geodatenbestand des Anbieters enthält dann zwei örtlich getrennt verlaufende Straßenzüge gleichen Namens. Er entspricht damit nicht mehr der amtlichen Straßenbezeichnung und durchbricht das Ordnungsprinzip für Straßenbezeichnungen und Hausnummern (s. "Allgemeine Regeln und gesetzliche Grundlagen").

Äußerungen von Anwohnern zeigen, dass Ortsunkundige oft nur nach Rückfrage ein gesuchtes Gebäude an der Stichstraße erreichen.

... entstehen allen Anwohnern erhebliche Kosten, verbunden mit großem überflüssigen Aufwand... siehe "Allgemeine Regeln und gesetzliche Grundlagen".

.., dass uns Fahrzeuge und Personen künftig im Gewerbegebiet herumirrend suchen und uns weniger sicher finden als bisher.

Mit der neuen Bezeichnung wird das allgemein bekannte Ordnungsprinzip (siehe "Allgemeine Regeln und gesetzliche Grundlagen") eingehalten, so dass die Gebäude einfacher aufgefunden werden können.

...exotische Bezeichnung "8g"schwer nachvollziehbar und erschwert das Auffinden ganz erheblich.

Weil eine Nummerierungslücke nicht vorhanden ist, muss auf die in vergleichbaren Fällen gebräuchliche Verwendung eines Buchstabens, der der letzten vergebenen Hausnummer hinzugefügt wird, zurückgegriffen werden. Suchenden Personen, die sich entsprechend dem Ordnungsprinzip an der aufsteigenden Hausnummern orientieren, wird damit aber ebenso das rasche Auffinden ermöglicht.

...der eigenständige Straßenname "Scharrenberg" böte sich an für die Stichstraße...

Dazu müssten acht weitere Gebäude, die heute die gültige Anschrift "Zum Scheider Feld" haben, ebenfalls umbezeichnet werden. Der damit verbundene Aufwand wäre gegenüber den Betroffenen nicht gerechtfertigt.

... ein Hinweisschild am Anfang der Stichstraße weist ausdrücklich hin...

Das Hinweisschild ist nur für den Fall hilfreich, dass der suchenden Person bereits bekannt ist, dass die Häuser Altenberger-Dom-Str. 256 bis 266 ausschließlich über die Straße Zum Scheider Feld erreichbar sind. Jemand der nach dem Ordnungsprinzip das Gebäude sucht wird die Stichstraße kaum finden.

Für Ihr Verständnis bei dieser Maßnahme danke ich. Bei dieser Gelegenheit darf ich darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber eine Erstattung der Ihnen durch die Umbezeichnung entstehenden Kosten leider nicht vorsieht.

Die in Frage kommenden Behörden (Post, Feuerwehr, Polizei, Einwohnermeldeamt usw.) werden von hier aus nach Rechtskraft rechtzeitig benachrichtigt.

Bei Rückfragen stehe ich gerne montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr unter vorgenannter Telefonnummer zu Ihrer Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine neue landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diesen Bescheid, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch <u>nicht</u> verlängert.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

Ira Koch

-7, W/OX

Anlage: Planausschnitt